



Antwort zur Anfrage Nr. 1262/2025 der FDP im Ortsbeirat Mainz-Mombach betreffend **Umgang mit Schrottfahrzeugen in Mombach (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Das besagte Fahrzeug wurde der Verwaltung gemeldet und durch die Verkehrsüberwachung auch entsprechend überprüft. Allerdings war der Sprinter korrekt am Straßenrand geparkt, so dass hier zuerst aufgrund rechtlicher Gegebenheiten keine direkte Entfernung in die Wege geleitet werden konnte. Gemäß den geltenden Vorgaben des bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges wurden dann im Juni und im Juli entsprechende gebührenpflichtigen Verwarnungen ausgestellt.

Nachdem die Kennzeichen entfernt wurden, wurden entsprechende „Aufkleber zur Beseitigung“ angebracht. Alle weiteren gesetzlich erforderlichen Verfahrensschritte, wie eine schriftliche Anhörung und die Zustellung einer schriftlichen Beseitigungsverfügung, sind erfolgt, so dass das Fahrzeug in nächster Zukunft entfernt werden kann.

- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein verwaistes Fahrzeug aus dem öffentlichen Raum entfernt werden kann? Ist hier nur eine fehlende Hauptuntersuchung maßgeblich oder können auch Fahrzeuge, die erkennbar nicht mehr fahrtüchtig sind, entfernt werden?

Nur Fahrzeuge mit gültiger Zulassung dürfen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Eine fehlende Zulassung (fehlende Nummernschilder oder fehlendes Siegel auf den Nummernschildern) ist das primäre Kriterium zur Einleitung eines Beseitigungsverfahrens. Eine Überschreitung des HU-Termins ist eine Ordnungswidrigkeit, die jedoch nicht zur Beseitigung des Fahrzeuges führt. Ebenso wenig ist eine Fahrtauglichkeit erforderlich. Im Rahmen des Beseitigungsverfahrens ist der Halter/Eigentümer zu ermitteln, anzuhören und eine Beseitigungsverfügung zu erlassen. Erst, wenn darauf keine Reaktion erfolgt, kann das Fahrzeug rechtskonform abgeschleppt werden.

- Sind die im konkreten Fall geschilderten Zeitläufe üblich?

Durch die erheblichen rechtlichen Anforderungen an eine Abschleppmaßnahme von nicht zugelassenen Fahrzeugen kann die rechtskonforme Beseitigung sehr lange dauern, zwei Monate sind durchaus üblich.

- Wie lange dauert es üblicherweise von der Erstmeldung bis zur Entfernung eines verwaisten Fahrzeugs?

Das variiert je nach Fallkonstellation wegen der rechtlichen Anforderungen zwischen ca. zwei Wochen bis zu mehreren Jahren. Die meisten nicht zugelassenen Fahrzeuge kann das Verkehrsüberwachungsamt binnen zwei Monaten entfernen.

- Wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 weitere verwaiste Fahrzeuge gemeldet?  
Wie viele dieser Fahrzeuge wurden durch die Halter und wie viele durch die Stadt Mainz entfernt?

Das Verkehrsüberwachungsamt leitet pro Jahr ca. 500 bis 600 Beseitigungsverfahren wegen nicht zugelassener Fahrzeuge ein. Davon werden pro Jahr ca. 70 Fahrzeuge entfernt.

Mainz, 01.09.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete